

D. Großmann: Ich will die Berathung nicht aufhalten, habe auch keinen Antrag gestellt, mußte aber jenen Wunsch aussprechen, weil die Klagen der Geistlichen über die Höhe ihrer Beiträge allerdings sehr oft gegen mich laut geworden sind, und ich glaube sie sind nicht ungegründet.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß auf das, was der Herr Regierungscommissar gesagt, Beziehung nehmen, daß nämlich dieser Gegenstand nicht hier zur Berathung gehört. Die hohen Beiträge sind schon bei vorigem Landtage besprochen worden, und man hat Bedenken getragen, auf eine Minderung einzugehen, man wollte sie erst mehrjährig bestehen lassen, was allein den Nachweis liefern kann, in wiefern sie zu hoch oder zu niedrig sind. In sofern es der Wunsch eines Einzelnen ist, der ins Protokoll aufgenommen werden soll, kann ich nichts dagegen einwenden, glaube aber nicht, daß er als Wunsch der Kammer gelten kann.

Präsident v. Gersdorf: Die ganze Sache wird in eine Frage aufgelöst werden können: ob nämlich die Kammer die neue Fassung über §. 5, welche die Deputation vorschlägt, annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Auch §. 6 (s. Nr. 89 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1789) wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 7 (s. dieselbe in Nr. 89 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1789) sagt der Deputationsbericht:

Die Pensionsätze der I. Klasse sind dieselben, wie die niedrigsten für die Witwen und Waisen der Geistlichen.

In dieser §. findet sich dieselbe Ermächtigung wieder, die in der §. 7 des mehrerwähnten Predigerwitwen- und Waisenpensionsgesetzes hinsichtlich der Fortgewährung einer Unterstützung für gebrechliche Waisen über das 18. Lebensjahr hinaus, aufgenommen worden ist.

Es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß durch diese Bestimmung das in der jüngst berathenen Armenordnung an die Spitze gestellte Princip der Localversorgung berührt wird, indem von dem Zeitpunkt an, wo die Erziehung der Waisen präsumtiv vollendet ist, nicht mehr die Pensionskasse zu sorgen, sondern die Gemeinde einzutreten hat, es dürften aber auch hier dieselben Gründe der Billigkeit, die früher anerkannt worden sind, für Beibehaltung der Bestimmung sprechen; um jedoch einen Ueberblick zu behalten, inwieweit die Pensionskasse durch selbige beschwert und in welcher Maße die Vertretungsverbindlichkeit der Staatskasse (§. 13) dadurch erhöht wird, hat die zweite Kammer den Antrag in die Schrift beschlossen:

Die hohe Staatsregierung wolle an jedem ordentlichen Landtage ein Verzeichniß derjenigen Waisen der Lehrer vorlegen, welche nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre noch Pension genießen.

Die Gründe, die diesem Antrag unterliegen, theilend, wird der Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer empfohlen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist von dem Hrn. D. Großmann zu §. 7 ein Amendement gestellt worden; es soll nämlich noch der Buchstabe e hinzukommen, des Inhaltes: „Kinder oder andere Erben, die nach vorstehenden Bestimmungen nicht perceptionsfähig sind, erhalten in dem Falle, wo ein Lehrer

ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt, ein für allemal den Betrag einer Jahrespension.“

D. Großmann: Schüchtern wage ich einen Vorschlag zu thun, der mit dem Princip des Gesetzes allerdings nicht in Einklang steht, der aber durch Rücksichten auf die Lage der Lehrer und die geringe Besoldung, welche die Mehrzahl derselben genießt, höchst wünschenswerth erscheint. Es kommt nämlich der Fall vor, daß Lehrer, sei es, daß sie unverheirathet sind, oder daß sie im Witwerstande leben, in Umständen der Krankheit oder des Siechthums oft ganz und gar ohne Hülfe sind. Sie müssen sich, wenn sie eine solche Hülfe in so elender Lage haben wollen, natürlich entweder an die Ihrigen wenden, die oft entfernt sind, oder an Fremde. In letztem Falle mangelt es ihnen oft an Allem, um denen, von welchen sie Wartung und Pflege verlangen, eine Aufmunterung oder Vergeltung zu bieten. Und in diesem Falle wünschte ich, daß es möglich sein möchte, eine Bestimmung hier aufzunehmen, daß auch in dem Falle, wo ein Lehrer ohne Witwe stirbt, oder ohne unversorgte Kinder zu hinterlassen, zum Besten seiner Kinder oder Erben eine Jahrespension zur Verfügung stehe, die jenen nach seinem Tode zu Theil werde. Ich hoffe, daß die Rücksicht, welche meinen Antrag motivirt, wenigstens der Erwägung der hohen Staatsregierung nicht unwürdig erscheinen dürfte.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage: ob sie ihn unterstützt? — Wird hinlänglich unterstützt.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß mich gegen diesen Antrag ganz bestimmt erklären, weil er gegen alles Princip des Gesetzes ist, was wir bei allen Pensionsgesetzen, deren wir nun das vierte berathen, angenommen haben. Wollen wir eine solche Bestimmung hier aufnehmen, so fordert es nicht nur die Billigkeit, sondern auch die Gerechtigkeit, daß wir sie in alle anderen Pensionsgesetze bringen. Anderntheils überschreitet aber auch diese Bestimmung ganz den Zweck, den das Pensionsgesetz haben soll, nämlich die Unterstützung der Witwen und noch unerzogenen Waisen, wozu noch die Versorgung der zwar erzogenen, aber gebrechlichen hinzukommt. Jedoch kann ein Pensionsgesetz, was auf Kosten des Staates, wenigstens zum großen Theile, errichtet worden, sich schwerlich so weit erstrecken, daß auch Andre aus dieser Klasse Gelder beziehen und erben sollen. Ich glaube, daß sich viel gegen diesen Antrag sagen läßt, und wollen wir ihn nicht bei den andern Pensionsgesetzen gleichfalls stellen, so wird er hier jedenfalls in Wegfall kommen müssen. Das, was der Herr Antragsteller in guter Meinung gesagt hat, verkenne ich nicht, auch nicht, daß viele Lehrer nur eine geringe Besoldung genießen; allein dieselben Gründe passen mehr oder weniger auf alle andere Angestellte.

D. Großmann: Der Zweck des Pensionsgesetzes ist, den Lehrern eine Aufmunterung zu geben und ihnen ihre Sorgen für die Zukunft abzunehmen, also ihre Amtsfreudigkeit zu erhöhen. Allein dieser Zweck erfordert, glaube ich, auch ein sol-